

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
Juli–August
2023

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz



Czech Law Firm
of the Year 2012–2022



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

- ESG bei Transaktionen
-

→ Steuern aktuell

- Wo ist die steuerlich relevante Grenze zwischen Werbe- und Repräsentationskosten?
- Das Oberste Verwaltungsgericht hat in einem interessanten Fall über konzerninterne Fremdleistungen entschieden

→ Recht aktuell

ESG bei Transaktionen

ESG steht für Environmental, Social und Governance, drei entscheidende Faktoren, die verwendet werden, um die Auswirkungen von Unternehmen auf die Umwelt, die Gesellschaft und die Unternehmensführung zu bewerten.

von Hans-Ulrich Theobald
Rödl & Partner Prag

Bei Transaktionen wie Übernahmen oder Börsengängen spielen ESG-Faktoren somit eine immer wichtigere Rolle. Unternehmen, die eine starke ESG-Performance vorweisen können, haben oft einen Wettbewerbsvorteil bei solchen Transaktionen.

Investoren legen großen Wert darauf, wie gut ein Unternehmen in Bezug auf Umweltbelange abschneidet, in welcher Weise es mit ökologischen Herausforderungen wie Klimawandel und Ressourcenknappheit umgeht und welche Maßnahmen es ergreift, um seine Umweltauswirkungen zu reduzieren. Ebenfalls wichtig ist, wie ein Target soziale Verantwortung übernimmt, da es bei dem allgemein festzustellenden „war for talent“ entscheidend ist, wie Unternehmen mit ihren Mitarbeitern umgehen, ob sie faire Arbeitsbedingungen bieten und Vielfalt und Inklusion fördern. Schliesslich haben Investoren ein Interesse an Zielunternehmen, bei denen gute Unternehmensführung gewährleistet ist, einschließlich transparenter Berichterstattung, unabhängiger Aufsichtsgremien und angemessener Kontrollmechanismen. Eine starke Governance-Struktur reduziert das Risiko von Missmanagement und trägt zu einer nachhaltigen Geschäftstätigkeit bei. Eine positive ESG-Performance wird oft als Indikator für eine langfristige Nachhaltigkeit und Rentabilität des Unternehmens angesehen.

Um ESG-Faktoren in Transaktionen angemessen zu berücksichtigen, werden oft spezielle Due-Diligence-Verfahren durchgeführt. Diese umfassen eine detaillierte Prüfung der ESG-Risiken und -Chancen des Zielunternehmens. Es werden umfangreiche Analysen zu Umweltauswirkungen, Mitarbeiterbeziehungen, Lieferkettenmanagement und anderen relevanten ESG-Aspekten durchgeführt, um die ESG-Performance des Zielunternehmens zu bewerten und mögliche Risiken oder Verbesserungspotenziale zu identifizieren.

Sollte der Investor nur einen Minderheitsanteil an dem Zielunternehmen erwerben,

werden auch immer häufiger ESG-Klauseln in Transaktionsverträge aufgenommen. Diese Klauseln verpflichten den Verkäufer, bei dem Zielunternehmen dafür zu sorgen, bestimmte ESG-Standards einzuhalten oder Maßnahmen zur Verbesserung der ESG-Performance umzusetzen. Sie dienen dazu, sicherzustellen, dass ESG-Faktoren auch nach der Transaktion weiterhin eine wichtige Rolle spielen und dass das Unternehmen langfristig nachhaltig wirtschaftet.

Die Integration von ESG in Transaktionen hat auch Auswirkungen auf den Finanzsektor. ESG-Kriterien werden in die Kreditvergabe- und Investmententscheidungen einbezogen. Dieser Trend wird voraussichtlich weiter zunehmen, bereits jetzt ist festzustellen, dass Banken Transaktionen in bestimmten Industriezweigen nur noch eingeschränkt finanzieren.

Insgesamt wird ESG eine immer wichtigere Rolle in Transaktionen spielen. Unternehmen, die ESG-Aspekte vernachlässigen, könnten in Zukunft Schwierigkeiten haben, Investoren anzuziehen oder gute Transaktionsbedingungen zu erzielen. Die Integration von ESG in Transaktionen bietet jedoch auch Chancen, da sie dazu beitragen kann, langfristige Nachhaltigkeit und Wertsteigerung zu fördern. Es ist daher entscheidend, dass Unternehmen ESG-Faktoren ernst nehmen und diese in ihre Geschäftspraktiken integrieren.

Kontakt für weitere Informationen



Hans-Ulrich Theobald
Rechtsanwalt
Partner
T +420 236 163 730
hans-ulrich.theobald@roedl.com



→ Steuern aktuell

Wo ist die steuerlich relevante Grenze zwischen Werbe- und Repräsentationskosten?

Das Oberste Verwaltungsgericht hat mit seiner jüngsten Entscheidung die Rechtsprechung über den Abzug der Werbekosten erweitert. Es wurde beurteilt, ob die Kosten für eine Veranstaltung zum 20. Gründungstag einer Gesellschaft, die ein Begleitprogramm und eine Kundenschulung umfasste, abziehbar sind. Das Oberste Verwaltungsgericht kam zu dem Schluss, dass es sich um keine Werbeveranstaltung handelte, wie diese von der Gesellschaft bezeichnet wurde, sondern um eine Werbung für die Gesellschaft als solche. Wo liegt die Grenze zwischen einem abziehbaren Werbeaufwand und den nicht abziehbaren PR-Kosten?

von Jakub Šotník, Michal Gola
Rödl & Partner Prag

Anlässlich des 20. Gründungstags wurde eine gesellschaftliche Kundenveranstaltung veranstaltet, bei der ein neues Firmenlogo vorgestellt wurde. Für die Kunden wurde eine Schulung organisiert, bei der den Geschäftspartnern auch die Geschichte der Gesellschaft, deren Erfolge, Unternehmensstil, neue Strategie, neue Visionen und Schwerpunkte der künftigen Entwicklung vorgestellt wurden. Die Gäste wurden vor Ort von Hostessen empfangen, im Laufe des Abends wurden u.a. Billard und Bowling gespielt, die Kunden konnten auch eine Laserschießanlage oder einen Golf Simulator nutzen. Darüber hinaus wurden die Kunden fotografiert, sie konnten auch eine Sauna und einen Jacuzzi nutzen. Die Veranstaltung wurde moderiert, eine Musikband und ein DJ spielten zum Zuhören und Tanzen auf, am Ende des Abends fand eine Darbietung eines Zauberers statt.

Die Gesellschaft argumentierte, dass es sich um eine Kundenveranstaltung handelte, die dazu diente, die Markenposition und den Firmenruf zu steigern. Das Finanzamt und das Finanzgericht vertraten jedoch eine andere Auffassung. Nach Ansicht des Finanzgerichtes handelte es sich um keine Werbung für Produkte oder Leistungen der Gesellschaft, sondern eine gesellschaftliche Ver-

anstaltung, die für Geschäftspartner – Kunden – bestimmt war. Die Art der Veranstaltung war schon aus dem Namen der Veranstaltung ersichtlich – "... 20 Jahre – Kundenveranstaltung – geselliges Beisammensein – im Vordergrund stehen Entspannung, Spaß und interessante Aktivitäten (Schießen, Golf usw.)".

Das Oberste Verwaltungsgericht hat daraufhin bestätigt, dass das Finanzamt und das Finanzgericht Kosten, die bei der Veranstaltung angefallen sind, richtig als nicht abziehbare Werbekosten – PR-Kosten – beurteilt haben. Das Oberste Verwaltungsgericht räumte jedoch ein, dass es einen schmalen Grat zwischen Repräsentations- und Werbekosten gibt und die Unterscheidung zwischen diesen Kosten immer von Umständen abhängt – für einen Steuerpflichtigen können die Kosten je nach Umständen absetzbar sein, für einen anderen nicht. Das Oberste Verwaltungsgericht hat betont, dass zwischen einer Veranstaltung, bei der ausschließlich eine Produktpräsentation mit einer anschließenden Besprechung mit Geschäftspartnern stattfindet, und einer pompösen Veranstaltung mit Musik und Gewinnspielen zu unterscheiden ist.

Nach Ansicht des Obersten Verwaltungsgerichts sind die Werbekosten immer nach der Art der Veranstaltung zu beurteilen, bei der – sollten Werbekosten vorliegen – primär neue Kun-

den zu suchen sind. Die Repräsentationskosten stellen dem gegenüber eine Leistung dar, die zum Eigenverbrauch oder zum Verschenken bestimmt ist.

Aus den oben genannten Schlussfolgerungen des Obersten Verwaltungsgerichts ergibt sich, dass bei der Beurteilung des Abzugs von Werbekosten nicht nur Unterlagen und Argumente von Steuerpflichtigen zu beurteilen sind, sondern auch die Art der einzelnen Leistungen, der Zusammenhang zwischen dem Begleitprogramm und der Schulung und gegebenenfalls die Art und Weise, wie die Veranstaltung den Teilnehmern präsentiert wird.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jakub Šotník
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 210
jakub.sotnik@roedl.com

→ Steuern aktuell

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in einem interessanten Fall über konzerninterne Fremdleistungen entschieden

Das Oberste Verwaltungsgericht hat ein weiteres Urteil über den Abzug von konzerninternen Fremdleistungen gefällt. Entschieden wurde über drei Gruppen von Fremdleistungen (Beratungsleistungen für Produktionsprozesse, unterstützende Leistungen in den Bereichen Personalwesen, IT, Vertrieb, Marketing, Finanzen und Recht sowie die Kreditumschuldung), die vom Finanzamt und anschließend auch vom Amtsgericht in Pilsen als nicht abziehbare Aufwendungen beurteilt wurden.

von Petr Tomeš
Rödl & Partner Prag

Es wurde ein weiteres der vielen Urteile über IC-Leistungen gefällt, die von Finanzämtern intensiv geprüft werden. Unternehmen werden bei Außenprüfungen ersucht, die Kalkulation des Entgelts (insbesondere bei der Aufteilung der Aufwendungen auf die einzelnen Leistungsempfänger durch Verteilerschlüssel), die Erbringung von Leistungen und deren Nutzen für die Leistungsempfänger umfangreich nachzuweisen.

Die Nachweise waren auch im vorliegenden Fall zu erbringen, in dem das Finanzamt die Fremdleistungen angefochten und die erbrachten Nachweise als unzureichend betrachtet hat. Das Entgelt für Beratungsleistungen für Produktionsprozesse wurde nach den bei Produktionsprozessen erzielten Einsparungen kalkuliert. Das Finanzamt hat den Zusammenhang zwischen den Fremdleistungen und den erzielten Einsparungen beanstandet, da die Angaben in den Unterlagen, z. B. die Aufstellungen von Fremdleistungen, nicht

übereinstimmten und den Rechnungen keine Leistungsverzeichnisse beigelegt waren.

Die Berufungsinstanz und anschließend das Amtsgericht bestätigten die Entscheidung des Finanzamtes. Das Oberste Verwaltungsgericht war jedoch anderer Ansicht und kam zu dem Schluss, dass die Beratungsleistungen für Produktionsprozesse hinreichend nachgewiesen waren und dem Steuerpflichtigen Kosteneinsparungen und Produktionseffizienz ermöglicht haben.

Aus unserer Sicht sind die folgenden Schlussfolgerungen des Obersten Verwaltungsgerichtes von entscheidender Bedeutung:

- Die vom Finanzamt ersuchte Bezeichnung aller erzeugten Artikelreihen und eine Quantifizierung ihres wirtschaftlichen Nutzens wurde vom Obersten Verwaltungsgericht als unangemessene Anforderung betrachtet.
- Es spielt keine Rolle, dass von den Fremdleistungen auch der Gesellschafter profitiert. Wichtig ist, dass die Fremdleistungen einen wirtschaftlichen Nutzen dem Leistungsempfänger bringen.

Bei unterstützenden Leistungen und der Kreditumschuldung entschied das Oberste Verwaltungsgericht hingegen zugunsten des Finanzamtes.

beanstandet wurden vor allem:

- kein Verteilungsschlüssel für die Aufteilung der Aufwendungen auf einzelne Konzernunternehmen,
- Unterlagen für die Kalkulation des Entgeltes stimmten nicht überein (Art von Aufwendungen, Gewinnaufschlag),
- Nichtvorlage des Vertrags, auf den sich die Rechnungen bezogen,
- Nichtvorlage von Unterlagen, aus denen die Ergebnisse von Fremdleistungen ersichtlich wären,
- der Dienstleister beschäftigte trotz eines breiten Leistungsspektrums nur zwei Mitarbeiter.

Wie ersichtlich, ist es durchaus angebracht, die Unterlagen für einzelne Leistungen aufzubewahren, ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Aussagekraft und vor allem ihre Übereinstimmung zu prüfen. Da die Außenprüfungen viele Jahre nach Ablauf des geprüften Veranlagungszeitraums durchgeführt werden können, empfehlen wir Ihnen, Belegprüfungen nicht nach der Eröffnung der Außenprüfung, sondern laufend durchzuführen.

Andererseits zeigt das Urteil, dass es sinnvoll ist, sich gegen unzumutbare Forderungen

der Finanzbehörden nach Nachweisen von IC-Leistungen zu wehren, auch wenn ein Gerichtsverfahren geführt werden sollte.

Für die Zukunft bleibt zu hoffen, dass sich die oben genannte Entscheidung über den Umfang von Unterlagen bald in der Verwaltungspraxis durchsetzt und von Finanzbehörden bei Außenprüfungen voll beachtet wird.

Wenn Sie das Thema von IC-Leistungen betrifft, bieten wir Ihnen gerne unsere Unterstützung an, sowohl bei der Überprüfung der Qualität Ihrer Unterlagen als auch bei der Mitwirkung bei Außenprüfungen oder in nachfolgenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Petr Tomeš
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 750
petr.tomes@roedl.com

Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
JULI-AUGUST 2023 2023, MK ČR E 16542

Herausgeber:

Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.cz

Redaktion:

Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,
Ing. Martina Šotníková, Ing. Jaroslav Dubský,
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:

Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.